

Für das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Salzburger Straße 21-25

10825 Berlin

5. TÄTIGKEITSBERICHT DES VERTRAUENSANWALTES FÜR DIE BERLINER VERWALTUNG

BERICHTSZEITRAUM 01.08.2019 BIS 31.01.2020

**Rechtsanwalt Fabian Tietz
Kurfürstendamm 234, 10719 Berlin**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Überblick über die eingegangenen Hinweise im Berichtszeitraum.....	4
Statistik der bisherigen Tätigkeit.....	13
Termine.....	14
Fazit und Ausblick	14

Vorwort

Seit dem 01.08.2017 bin ich der Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung. Entsprechend meiner vertraglichen Verpflichtung gemäß des Vertrages über die Tätigkeit als Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung mit dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Anti-Diskriminierung dokumentiere ich meine Tätigkeit im Berichtszeitraum 01.08.2019 bis 31.01.2020 wie folgt:

Die Wiedergabe der von den Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (in der Folge zur Vereinfachung: Hinweisgeber) angezeigten Sachverhalte erfolgt anonymisiert. Soweit von Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung die Rede ist, ist hiermit ein Fehlverhalten mit korruptionsrechtlichem Einschlag („zulasten insbesondere der finanziellen Belange des Landes Berlin“) gemeint. Denn lediglich für ein derartiges Fehlverhalten ist die Zuständigkeit des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung eröffnet.

Überblick über die eingegangenen Hinweise im Berichtszeitraum

Eingangsdatum	Angezeigter Sachverhalt	Entfaltete Tätigkeit des Vertrauensanwaltes	Aktueller Bearbeitungsstand
26.08.2019	Mit E-Mail vom 26.08.2019 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte u.a. einen Verdacht auf Korruption einer Berliner Wohnungsbaugesellschaft in Bezug auf eine privatwirtschaftliche Beratergesellschaft.	Durch E-Mail vom 26.08.2019 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ich als Vertrauensanwalt lediglich für die Berliner Hauptverwaltung und die mittelbare Landesverwaltung zuständig bin, soweit diese dem Vertrag beigetreten ist. Da dies für die in Rede stehende Wohnungsbaugesellschaft nicht der Fall war, habe ich auf den dortigen Ombudsanwalt verwiesen.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
06.08.2019	Per Telefonat am 06.08.2019 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte u.a. einen Verdacht auf Korruption bei einem Jugendamt sowie zuständigen Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten zum Thema Identitätsraub.	Ich habe den Hinweisgeber im Telefonat darauf hingewiesen, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche ggf. über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
18.08.2019	Mit E-Mail vom 18.08.2019 bat mich ein Angestellter der Berliner Verwaltung um einen Termin zur Besprechung eines möglichen Korruptionsfalles.	Am 28.08.2019 und 11.09.2019 fand ein Gespräch mit dem Hinweisgeber in den Räumlichkeiten des Unterzeichnenden statt. Der Hinweisgeber bat um Anonymität	Auf erneute Anfrage des Hinweisgebers per E-Mail und abschließender Antwort des Unterzeichnenden vom 26.09.2019 erfolgte keine weitere

hinsichtlich eines möglichen Fehlverhaltens, insbesondere zugunsten der finanziellen Belange des Landes Berlin. Er vermutete einen Interessenskonflikt im Zusammenhang mit einem Gespräch seines Vorgesetzten mit einem Vertreter einer privatwirtschaftlichen Körperschaft sowie eine mögliche Beschneidung seiner dienstrechtlichen Befugnisse und Aufgaben. In diesem Zusammenhang hat der Hinweisgeber bereits die Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 21 VwVfG an seine Behördenleitung angezeigt. Durch Schreiben vom 23.09.2019 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten nicht vorliegt. Vielmehr handelt es sich um eine Auseinandersetzung zwischen dem Vorgesetzten und dem Hinweisgeber im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses. Dem Hinweisgeber wurde daher empfohlen, etwaige arbeitsrechtliche Ansprüche ggf. über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.

Korrespondenz. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

26.08.2019	Mit Anruf vom 26.08.2019 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte einen Korruptionsverdacht in Bezug auf einen der Berliner Verwaltung zurechenbaren Freibadbetrieb.	Der Hinweisgeber wurde im Telefonat darauf hingewiesen, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
20.09.2019	Mit E-Mail vom 20.09. und 25.09.2019 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht der Korruption bzw. eines Verwaltungsfehlerverhaltens im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens betreffend eine Beseitigungsverfügung.	Durch Schreiben vom 25.09.2019 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Ich habe zudem darauf hingewiesen, dass ich zu gewährleisten habe, dass der Hinweisgeber mit seinem Hinweis nicht lediglich eine Möglichkeit sucht, seine verwaltungs-, zivil- und/oder strafrechtlichen rechtlichen Fragen klären zu lassen. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche ggf. über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
23.09.2019	Mit Anruf vom 23.09.2019 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht eines Verwaltungsfehlerverhaltens bzw. möglicher Korruption in Bezug auf eine Zwangsräumung und der Nicht-Gewährung von Prozesskostenhilfe.	Der Hinweisgeber wurde im Telefonat darauf hingewiesen, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige staatshaftungsrechtliche Ansprüche ggf. über einen Rechtsanwalt geltend zu ma-	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

		chen.	
25.09.2019	Durch Telefonat am 25.09.2019 ging ein anonymer Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht von Korruption auf Bezirksebene, durch eine einseitige Bevorteilung eines privaten Bauunternehmens.	Durch Schreiben vom 26.09.2019 habe ich den Hinweis an den Korruptionsbeauftragten des betroffenen Bezirkes mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung weitergeleitet. Eine Weiterleitung an die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung erfolgte zunächst nicht, da sich der Sachverhalt nicht durch Vorlage von Unterlagen belegen ließ.	Durch E-Mail vom 08.10.2019 bestätigte mir die Prüfgruppe Korruptionsprävention des betroffenen Bezirkes, dass die anlassbezogene Prüfung vorgenommen wird. Die Prüfgruppe teilte mittlerweile mittels eines Zwischenberichtes mit, dass die Prüfung noch andauere und weitere Informationen folgen würden.
25.09.2019	Mit Anruf vom 25.09.2019 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht der Korruption eines Sachbearbeiters des Finanzamtes.	Der Hinweisgeber wurde im Telefonat darauf hingewiesen, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige steuerrechtliche Ansprüche ggf. über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
24.10.2019	Mit E-Mail vom 24.10.2019 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte anonym über ein verschlüsseltes und eigens hierfür angelegtes Postfach den Verdacht von „Betrug, Täuschung und Manipulation innerhalb der Onli-	Durch E-Mail vom 25.10.2019 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen,	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist daher abgeschlossen.

	ne-Glücksspiel-Branche“.	etwaige strafrechtliche Sachverhalte bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.	
02.11.2019	Mit Brief vom 02.11.2019, hier eingegangen am 05.11.2019 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte u.a. einen Verdacht auf Korruption darin, dass er sich in seinen Opferrechten als Verletzter einer Straftat im Sinne der §§ 403ff. StPO beschnitten fühlte.	Durch E-Mail vom 05.11.2019 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Ich habe zudem darauf hingewiesen, dass ich zu gewährleisten habe, dass der Hinweisgeber mit seinem Hinweis nicht lediglich eine Möglichkeit sucht, seine verwaltungs-, zivil- und/oder strafrechtlichen rechtlichen Fragen klären zu lassen. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige Ansprüche ggf. über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
05.11.2019	Mit Anruf vom 05.11.2019 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht eines Verwaltungsfehlverhaltens bzw. möglicher Korruption in Bezug auf eine Ungleichbehandlung bei dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsgeldangelegenheiten.	Der Hinweisgeber wurde im Telefonat darauf hingewiesen, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige staatshaftungsrechtliche Ansprüche ggf. über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

11.11.2019	Mit E-Mail vom 11. und 14.11.2019 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte u.a. einen Verdacht auf Korruption im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, insbesondere eine aus seiner Sicht unrichtige Beweiswürdigung des befassten Verwaltungsrichters.	Durch E-Mail vom 18.11.2019 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Ich habe zudem darauf hingewiesen, dass ich zu gewährleisten habe, dass der Hinweisgeber mit seinem Hinweis nicht lediglich eine Möglichkeit sucht, seine verwaltungs-, zivil- und/oder strafrechtlichen rechtlichen Fragen klären zu lassen. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige Ansprüche ggf. über einen Rechtsanwalt weiter zu verfolgen	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
14.11.2019	Mit E-Mail vom 14.11.2019 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte u.a. einen Verdacht auf ein Verwaltungsfehlverhalten, da er seit mehreren Wochen vergeblich versuche einen Sachbearbeiter des Finanzamtes telefonisch zu erreichen.	Durch E-Mail vom 18.11.2019 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Ich habe zudem darauf hingewiesen, dass ich zu gewährleisten habe, dass der Hinweisgeber mit seinem Hinweis nicht lediglich eine Möglichkeit sucht, seine verwaltungs-, zivil- und/oder strafrechtlichen rechtlichen Fragen klären zu lassen. Dem Hinweisgeber wurde empfohlen, etwaige Ansprüche ggf. über einen Rechtsanwalt geltend zu	Der Hinweisgeber bedankte sich durch E-Mail vom 18.11.2019. Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

		machen.	
21.11.2019	Mit Anruf vom 21.11.2019 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht eines Verwaltungsfehlverhaltens bzw. möglicher Korruption in Bezug auf eine Mitarbeiterin, die in einem anderen Bundesland Beteiligte eines Ermittlungsverfahrens gewesen ist. Ein Fehlverhalten in Berlin sei jedoch nicht bekannt.	Der Hinweisgeber wurde im Telefonat darauf hingewiesen, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
14.01.2020	Mit Anruf vom 14.01.2020 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht von Verwaltungsfehlverhaltens in Bezug innerhalb einer Behörde an ausgewählte Beschäftigte gewährten Zulage. Der Hinweisgeber äußerte anonym den Verdacht, dass diese Zulage teilweise unberechtigt an andere Beschäftigte gewährt wird, die die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllen. Konkrete Mitarbeiter benannte der Hinweisgeber nicht, er bat jedoch darum, dass sein Hinweis zum Anlass einer anlassbezogenen Prüfung genommen werde.	Der Hinweisgeber wurde im Telefonat darauf hingewiesen, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt, der Hinweis jedoch an die zuständige Korruptionsstelle der betroffenen Verwaltungseinheit weitergeleitet werde.	Durch Schreiben vom 29.01.2020 habe ich den Hinweis an den Korruptionsbeauftragten der betroffenen Verwaltungseinheit mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung weitergeleitet.

14.01.2020	Mit Anruf vom 14.01.2020 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte den Verdacht von Korruption in Bezug auf die Aufnahme einer Strafanzeige durch einen Polizisten. Der Polizist hatte sich geweigert die Rücknahme ihrer Strafanzeige zu akzeptieren, da es sich um ein Offizialdelikt handelte. Dies ließ den Hinweisgeber einer Verknüpfung des Polizisten mit dem Anzeigengegner vermuten, da dieser nunmehr zivilrechtlich gegen sie vorgeht.	Im Telefonat habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Ich habe zudem darauf hingewiesen, dass ich zu gewährleisten habe, dass der Hinweisgeber mit seinem Hinweis nicht lediglich eine Möglichkeit sucht, seine verwaltungs-, zivil- und/oder strafrechtlichen rechtlichen Fragen klären zu lassen. Dem Hinweisgeber wurde empfohlen, etwaige Ansprüche ggf. über einen Rechtsanwalt weiter zu verfolgen	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
17.01.2020	Mit Anruf vom 17.01.2020 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber bat um Unterstützung bezüglich einer Rentenproblematik. Ihre Rente werde nicht auf ihr Konto überwiesen.	Im Telefonat habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Ich habe zudem darauf hingewiesen, dass ich zu gewährleisten habe, dass der Hinweisgeber mit seinem Hinweis nicht lediglich eine Möglichkeit sucht, seine verwaltungs-, zivil- und/oder strafrechtlichen rechtlichen Fragen klären zu lassen. Dem Hinweisgeber wurde empfohlen, etwaige Ansprüche ggf. über einen Rechtsanwalt weiter zu verfolgen	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

29.01.2020	Mit Anruf vom 29.01.2020 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte einen Korruptionsverdacht in Bezug auf das Sozialamt der Stadt Oranienburg.	Der Hinweisgeber wurde im Telefonat darauf hingewiesen, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der <u>Berliner</u> Verwaltung nicht vorliegt.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
------------	--	--	---

Statistik der bisherigen Tätigkeit

Berichtszeitraum	Eingegangene Hinweise (in Klammern: Hinweise aus der Verwaltung)	Davon weitergeleitet an die Staatsanwaltschaft (mögliche Korruption)	Davon weitergeleitet an die jeweilige Verwal- tungseinheit (mögliches Verwaltungsfehlverhalten)
01.08.2017 bis 31.01.2018	17 (1)	2	1
01.02.2018 bis 31.07.2018	19 (4)	1	0
01.08.2018 bis 31.01.2019	17 (2)	2	1
01.02.2019 bis 31.07.2019	10 (4)	0	0
01.08.2019 bis 31.01.2020	18 (4)	0	2
Insgesamt	81 (15)	5	4

Termine

Neben der Bearbeitung der oben dargestellten Hinweise nahm der Unterzeichnende folgende Termine wahr:

Am 03.09.2019 und 05.11.2019 14.01.2020 fanden Besprechungen unter dem Arbeitstitel „Jour Fixe“ mit Herrn Dr. Reiff, Generalstaatsanwaltschaft Berlin, sowie Herrn Behrend, Abteilung III der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, statt.

Am 18.12.2018 nahm der Unterzeichnende an der Sitzung der Korruptions-Arbeitsgruppe teil.

Fazit und Ausblick

Im Berichtszeitraum sind ähnlich viele Hinweise wie in den bisherigen Berichtszeiträumen eingegangen. Positiv ist insbesondere der gestiegene Anteil der Hinweise auf mögliches Verwaltungsfehlverhalten von Angehörigen der Verwaltung selbst.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Hinweise aus dem Berichtszeitraum 01.08.2018 bis 31.01.2019 (vgl. S. 6 des dritten Tätigkeitsberichtes) ist positiv hervorzuheben, dass der Hinweis vom 15.10.2018 zwischenzeitlich zu einer Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Berlin geführt. Dies zeigt, dass sich die Institution des Vertrauensanwaltes mittlerweile auch für die Entgegennahme substantieller Hinweise zur Korruptionsbekämpfung bewährt hat. Es gilt daher den Bekanntheitsgrad weiter zu steigern, um die Möglichkeit zur Entgegennahme weiterer Hinweise aus der Verwaltung zu erhalten. Weitere Vorträge sind bereits avisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Tietz, Rechtsanwalt
Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung